

Satzung des Sportvereins FC Hendungen 1946 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FC Hendungen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mellrichstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hendungen. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, die körperliche, seelische Gesundheit der Allgemeinheit zu fördern, insbesondere der Jugend durch Pflege der Körperertüchtigung, Leibesübungen und der Kameradschaft sowie Errichtung von Sportanlagen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, deren Satzung er anerkennt.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person ab Geburt werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
- 3) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 4) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vereinsvorstandschaft. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten. Alle Vereinsangehörigen sind verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, welche den Verein schädigen könnten.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch die erweiterte Vorstandschaft beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerung oder Handlung herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§6 Ehrenordnung

Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag der erweiterten Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft:	gerechnet ab dem 16. Lebensjahr Ehrenabzeichen in Bronze
Für 30 Jahre Mitgliedschaft:	Ehrenabzeichen in Silber
Für 40 Jahre Mitgliedschaft:	Ehrenabzeichen in Gold
10 Jahre aktive Tätigkeit:	gerechnet ab dem 18. Lebensjahr für alle Spartenleiter und Schiedsrichter Vereinsnadel ohne Kreuz

§7 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des 3. Kalendervierteljahres an den Verein zu bezahlen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der gesetzliche Vorstand (§10)
- c) die erweiterte Vorstandschaft (§11)

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom gesetzlichen Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Heimatzeitung, derzeit „Rhön- und Streubote“, Mellrichstadt.
- 2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, der Spartenleiter und des Kassiers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der erweiterten Vorstandschaft und des gesetzlichen Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen (wenn erforderlich)
 - f) Verschiedenes
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim gesetzlichen Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Der gesetzliche Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 7) Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der gesetzliche Vorstand innerhalb von 6 Wochen ab Antragseingang zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§10

Der gesetzliche Vorstand

- 1) Der gesetzliche Vorstand (§26 des BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 2) Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§11 Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie besteht aus

- a) dem gesetzlichen Vorstand
- b) dem Kassier und seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) den Spartenleitern der Abteilungen
- e) je nach Bedarf einem 3. Vorsitzenden - Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Bedarf besteht oder nicht
- f) den Beisitzern - Die Anzahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§12 Aufgaben des gesetzlichen Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft

- 1) Der gesetzliche Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassier ist nur ermächtigt, solche Zahlungen zu leisten, die vom 1. Vorsitzenden bewilligt sind.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft soll vierteljährlich vom gesetzlichen Vorstand einberufen werden.
- 3) Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt. Bei Ausscheiden eines gesetzlichen Vorstands ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen gesetzlichen Vorstand bzw. beide zu wählen hat.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl der erweiterten Vorstandschaft (mit Ausnahme des gesetzlichen Vorstands) durch Zuruf erfolgen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die gesetzliche und erweiterte Vorstandschaft für eine längere Zeitdauer gewählt wird.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als gesetzlicher Vorstand sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 6. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§15 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom (geschäftsführenden) Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§16 Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung (§15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim gesetzlichen Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

§17 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hendungen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports sowie die Erhaltung der Sportanlagen in der Gemeinde Hendungen zu verwenden hat.

§18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2016 angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hendungen, den _____

1. Vorsitzende Uwe Koch